



Die
Bundesregierung



INTERNATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

Unabhängiger Beschwerdemechanismus

Verfahrensordnung (Policy)

1.2.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	2
2	Grundsätze.....	3
2.1	Ziele	3
2.2	Anwendungsbereich	4
2.3	Prinzipien	4
2.4	Funktionen und Rahmen.....	5
2.5	Anwendbare Standards	6
2.6	Governance	7
2.7	Kooperation mit Beschwerdeverfahren von DOs	8
3	Allgemeine Verfahrensregeln	10
3.1	Einreichung einer Beschwerde	10
3.2	Sprache.....	10
3.3	Form.....	10
3.4	Pflichtangaben	10
3.5	Transparenz, Vertraulichkeit und Anonymität	11
3.6	Freie Wahl des Beschwerdemechanismus.....	12
3.7	Ausschluss von Beschwerden	12
4	Prüfung von Beschwerden	13
4.1	Zulässigkeit	13
4.1.1	Zulässigkeitsvoraussetzungen	13
4.1.2	Zulässigkeitsprüfung	13
4.2	Begründetheit.....	14
4.2.1	Vorprüfung.....	14
4.2.2	Problemlösungsverfahren	15
4.2.3	Complianceverfahren	17
5	Eigene Untersuchungen.....	20
6	Beratung und Institutionelles Lernen.....	20
7	Monitoring	21
8	Schutz von Beschwerdeführenden	21
9	Capacity Building, Outreach und institutionelles Lernen.....	22
10	Schlussbestimmungen	22

Abkürzungsverzeichnis

BM	Beschwerdemechanismus
BMU	Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
CBD	Convention on Biological Diversity
DO	Durchführungsorganisation
fPM	Fachlicher Projektmanager/Projektmanagement
IAM Netzwerk	International Accountability Mechanisms Network
IFC	International Finance Corporation (World Bank Group)
IKI	Internationale Klimaschutzinitiative
kPM	Kaufmännischer Projektmanager/Projektmanagement
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
UN	United Nations
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change
VN	Vereinte Nationen
ZUG gGmbH	Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH

1 Einführung

Die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) ist ein Instrument des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) zur internationalen Finanzierung von Klimaschutz und Biodiversität. Die IKI agiert im Kontext der Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD). Sie finanziert Klimaschutz und Biodiversitätserhalt in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie in Transformationsländern.

Die Geschäftsstelle der Internationalen Klimaschutzinitiative ist angesiedelt in der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH (im Weiteren „ZUG“). Die ZUG ist die Projektträgerin des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (im Weiteren „BMU“) für das Förderprogramm IKI. Die ZUG wirkt mit bei der Organisation der IKI Ideenwettbewerbe, prüft Projekt- und Programmanträge, über welche das BMU im Anschluss final entscheidet, und bewertet die Zwischen- und Verwendungsnachweise im Hinblick auf Mittelverwendung und Projekt- bzw. Programmterfolg. Die praktische Umsetzung der IKI-Fördertätigkeit liegt bei der ZUG und den durchführenden Organisationen und ihren Partnern. Die Steuerung und politische Verantwortung für die IKI liegt beim BMU.

Um Nachhaltigkeit und die Einhaltung internationaler und nationaler Standards¹ zu gewährleisten, sind Durchführende bei der Umsetzung von IKI-Projekten zur Einhaltung sozialer und ökologischer Standards und zur gesetzmäßigen Verwendung der bewilligten Fördermittel verantwortlich. Der unabhängige Beschwerdemechanismus soll diese Prinzipien nachhaltig stärken.

Der Beschwerdemechanismus sichert Beschwerdeführenden, die sich von einem IKI-Vorhaben unmittelbar betroffen fühlen, das Recht auf Anhörung zu, um die Beilegung von Streitigkeiten zu ermöglichen, Compliance-Verstöße aufzudecken, und Erkenntnisse für laufende und künftige Projekte zu gewinnen. Er ist kein Mittel zur Rechtsdurchsetzung und steht der Inanspruchnahme von anderen, insbesondere gerichtlichen, Verfahren nicht entgegen. Er untersucht Verstöße gegen umweltbezogene und soziale Safeguards, gegen Haushaltsrecht sowie Vorfälle von Wirtschaftskriminalität und Repressalien und Bedrohungen gegen Beschwerdeführende im Rahmen der IKI-Fördertätigkeit. Dier Auswahlentscheidung als solche ist nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

Diese Policy legt Inhalt, Struktur und begleitende Verfahren für den unabhängigen Beschwerdemechanismus der IKI fest. Die darin vorgegebenen Prozesse des Mechanismus ermöglichen es externen Parteien eine Beschwerde über ein IKI-Vorhaben einzureichen.

¹ Siehe Anhang

2 Grundsätze

2.1 Ziele

Der Beschwerdemechanismus soll die Umsetzung des Umwelt- und Sozialrisikomanagements sowie des Compliance-Risikomanagements der IKI unterstützen und bei der Umsetzung der IKI die Rechenschaftslegung von BMU, ZUG und Durchführenden gegenüber allen Interessensgruppen gewährleisten. Er zielt auf die Einhaltung der IKI-Safeguards, die Einhaltung der anwendbaren Standards zur Prävention von Wirtschaftskriminalität sowie Verträgen und Vorschriften zur Verhinderung von Verstößen gegen Haushalts- und Zuwendungsrecht, sowie die Verhinderung von Repressalien und Bedrohungen gegen Beschwerdeführende ab, um Folgendes zu erreichen (siehe Ziff. 2.4):

1. **Verhinderung negativer ökologischer und sozialer Auswirkungen:** Die ZUG ist gegenüber dem BMU verpflichtet sicherzustellen, dass IKI-finanzierte Vorhaben den IKI-Safeguards² entsprechen. Durchführungsorganisationen, die IKI-Vorhaben implementieren, sind verpflichtet, die Projektaktivitäten im Einklang mit den IKI-Safeguards zu gestalten. Der Beschwerdemechanismus soll dazu beitragen, dass IKI-Vorhaben im Einklang mit den IKI-Safeguards operieren, verhindern, dass der betroffenen Bevölkerung oder der Umwelt Schaden zugefügt wird, und wirksame Abhilfe schaffen, wenn trotz Bemühungen Schäden nicht verhindert werden konnten.
2. **Verhinderung von Wirtschaftskriminalität und die Einhaltung von Haushaltsrecht:** Der Beschwerdemechanismus soll dazu beitragen, dass IKI-Projekte innerhalb internationaler und nationaler Standards und Gesetze³ operieren, und so insbesondere Korruption, Veruntreuung und Betrug verhindern. Durchführungsorganisationen, die IKI-Vorhaben implementieren, sind verpflichtet, die Projektaktivitäten im Einklang mit rechtlichen Vorgaben und insbesondere strafrechtlichen sowie haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorgaben durchzuführen.
3. **Verhinderung von Bedrohungen und Repressalien gegen Beschwerdeführende:** Die IKI duldet keine Vergeltungsmaßnahmen wie Drohungen, Einschüchterung, Belästigung oder Gewalt gegen Personen, die ihre Meinung oder ihren Widerstand gegen von der IKI finanzierte Projekte äußern. Der IKI Beschwerdemechanismus nimmt alle glaubwürdigen Anschuldigungen über Repressalien ernst. Wenn Beschwerden dieser Art vorgebracht werden, ist der IKI Beschwerdemechanismus bestrebt, sie im Rahmen seines Mandats zu behandeln. In solchen Fällen werden die Bedenken direkt mit dem Kunden und/oder einer anderen relevanten Partei besprochen und, falls erforderlich, Folgemaßnahmen ergriffen.
4. **Förderung von institutionellem Lernen:** Der Beschwerdemechanismus soll dem institutionellen Lernen dienen. Beschwerden können Hinweise liefern, wie die Prozesse und Standards bei und zwischen BMU, ZUG und DOs angepasst werden können, um potenzielle negative soziale und ökologische Auswirkungen künftiger IKI-

² Link zu Safeguards auf Webseite

³ Für die IKI ist insbesondere Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu §44 BHO Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) relevant, siehe https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Zuwendungen_national/nebenbestimmungen_anbest_p_2019.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Projekte zu mindern, positive Wirkungen zu verbessern und/oder Korruption, Veruntreuung und Betrug zu verhindern und damit die Effektivität der ZUG als Projektträger insgesamt zu verbessern.

2.2 Anwendungsbereich

Der Beschwerdemechanismus findet Anwendung auf alle Vorhaben, die aus IKI-Fördermitteln finanziert werden.

Der Beschwerdemechanismus bearbeitet Beschwerden und Hinweise (im Folgenden: Beschwerden) aufgrund von Verstößen gegen die umweltbezogenen oder sozialen Safeguards der IKI (IKI safeguards), gegen Haushalts- und Zuwendungsrecht sowie Vorfälle von Wirtschaftskriminalität. Weiter bearbeitet er Beschwerden aufgrund von Bedrohungen oder Repressalien durch Durchführungsorganisationen oder ihre Implementierungspartner, die Beschwerdeführende aufgrund ihrer Beschwerde an den IKI Beschwerdemechanismus erfahren haben.

BMU-Mitarbeitende, ZUG-Geschäftsführung, Mitarbeitende von ZUG wie auch von Durchführungsorganisationen sind zur vollen Kooperation mit dem Beschwerdemechanismus verpflichtet, um eine effektive Funktionsweise zu garantieren.

2.3 Prinzipien

Dem Beschwerdemechanismus liegen in seiner Arbeitsweise nachfolgende Prinzipien zugrunde. Sie orientieren sich an den 8 Kriterien für nichtjustizielle Beschwerdeverfahren der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte⁴ sowie den Kriterien des Independent Accountability Mechanisms Network⁵ für unabhängige Beschwerdeverfahren.

- a. Institutionelle, finanzielle und inhaltliche Unabhängigkeit von den operativen Einheiten der IKI, d.h. der ZUG und des BMU
- b. Zugänglichkeit und Vorhersehbarkeit des Prozesses für Betroffene
- c. Transparenz von Prozessen und Ergebnissen, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Erfordernisse und Vertraulichkeit zum Schutz von Whistleblowern und mutmaßlichen Beschuldigten,
- d. Ansprechbarkeit und Handlungsbereitschaft gegenüber den Anliegen von Beschwerdeführenden und die Förderung ihrer Beteiligung auf Augenhöhe
- e. Fairness gegenüber allen Beteiligten und Bereitschaft zum Dialog,
- f. Objektivität, Verbindlichkeit und Kosteneffizienz bei der Fallbearbeitung
- g. Komplementarität mit anderen ZUG-Systemen wie Safeguards, kaufmännisches Projektmanagement, Qualitätssicherung, Monitoring & Evaluation, Compliance-System insb. Korruptionsprävention/Integrität
- h. Orientierung an internationalen Verträgen⁶ und Selbstverpflichtungen Deutschlands, sowie Guten Praktiken anderer Beschwerdemechanismen.

⁴ Leitprinzip Nr. 31, s. <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>

⁵

[independentaccountabilitymechanism.net/ocrp002p.nsf/content/root/useful_materials_on_accountability/basic_criteria_for_participation_in_the_independent_accountability_mechanisms_\(iams\)_network?openDocument](https://independentaccountabilitymechanism.net/ocrp002p.nsf/content/root/useful_materials_on_accountability/basic_criteria_for_participation_in_the_independent_accountability_mechanisms_(iams)_network?openDocument)

⁶ S. erste Fussnote

2.4 Funktionen und Rahmen

Der Beschwerdemechanismus erfüllt folgende Funktionen:

- **Problemlösung:** Es wird versucht, die von Beschwerdeführenden vorgebrachten Bedenken in einem einvernehmlichen Verfahren mit Beschwerdeführenden, Durchführungsorganisation, und anderen relevanten Interessensgruppen zu lösen.
- **Compliance:** Die Einhaltung der IKI-Safeguards sowie Vorfälle von Wirtschaftskriminalität und Verstöße gegen Haushalts- und Zuwendungsrecht wie auch Repressalien und Bedrohungen gegen Beschwerdeführende werden untersucht (siehe Ziff. 2.5) und im Fall von Non-Compliance adäquate Abhilfemaßnahmen durchgeführt.
- **Initiierung eigener Untersuchungen:** Untersuchungen werden initiiert, um – auch anonyme – Beschwerden einer Person, Gruppe, oder Gemeinschaft zu untersuchen, die möglicherweise im Rahmen der Umsetzung eines IKI-Vorhabens negativ betroffen sind oder waren.
- **Abhilfe:** Die Beschwerden der Menschen werden in einer Art und Weise bearbeitet, die fair, transparent, objektiv und gerecht ist, und es sollen zeitnah Abhilfemaßnahmen bei Schaden geschaffen werden. Abhilfemaßnahmen umfassen in der Regel:
 - o die Empfehlung von projektspezifischen Maßnahmen, um das IKI-Vorhaben in Einklang (Compliance) mit den Umwelt- und Sozial-Safeguards zu bringen sowie die Nennung der Kosten für die Maßnahmen, die für die Herstellung der Compliance mit den Umwelt- und Sozial-Safeguards erforderlich sind,
 - o Empfehlung von Änderungen der IKI-Policy, -Verfahren, -Leitlinien oder -Systeme, die in dem Bemühen implementiert werden sollen, laufende und zukünftige Situationen der Nichtkonformität zu vermeiden, sowohl bei dem fraglichen Vorhaben als auch bei anderen Vorhaben, und
 - o Förderung des institutionellen Lernens und des Aufbaus von Kapazitäten bei der IKI-Durchführung.
- **Monitoring von Beschwerdeprüfungsergebnissen:** Überwachung der Umsetzung von Entscheidungen oder Vereinbarungen in Verbindung mit Beschwerden, je nachdem ob Problemlösungs- oder Compliance-Verfahren (siehe 2.5) angewendet wurden, und Berichterstattung an das Aufsichtsgremium (siehe 2.6 a).
- **Beratung:** Beratung des BMU und der ZUG-Geschäftsführung zu bestehenden Policies, Verfahren, Leitlinien, oder Systemen der IKI auf Basis internationaler Standards und der Lessons Learned aus den eingegangenen Beschwerden, um die sozialen und ökologischen Auswirkungen der IKI-Projekte systematisch zu verbessern und die gesetzesmäßige Verwendung von Steuergeldern zu sichern.
- **Stakeholder Engagement:** Fortbildung zum Thema für und kontinuierlicher Dialog mit ZUG- sowie ggfs. BMU-Mitarbeitenden und weiteren relevanten Interessensgruppen, insbesondere Durchführungsorganisationen und Betroffenen und ihren Vertreter*innen, sowie Bekanntmachung der Aktivitäten und Grundlagen des Beschwerdemechanismus für alle IKI-Projekt-Akteure und die weitere Öffentlichkeit.
- **Austausch:** Der Beschwerdemechanismus unterhält enge Beziehungen zu anderen Beschwerdemechanismen in Deutschland und international, um den Austausch über Best Practices und Lessons Learned zu sichern. Der Beschwerdemechanismus

strebt die Mitgliedschaft im Independent Accountability Mechanisms Network an, um diesen Austausch zu institutionalisieren.

2.5 Anwendbare Standards

Es gibt zwei Hauptverfahren. Beschwerdeführer können wählen zwischen

- a) einer Compliance-Prüfung, bei der der IKI Beschwerdemechanismus die Einhaltung der IKI-Safeguards und des Haushalts- und Zuwendungsrechts wie auch Repressalien und Bedrohungen gegen Beschwerdeführende durch das BMU/ZUG und die Durchführungsorganisationen prüft.
- b) einem mediationsbasierten alternativen Streitbeilegungsverfahren, bei dem der IKI Beschwerdemechanismus einen freiwilligen Prozess zwischen den Parteien fördert, um eine gegenseitig akzeptierte Lösung für die in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen zu finden, und

Der IKI Beschwerdemechanismus unterstützt die Beschwerdeführenden bei der Suche nach einem geeigneten Verfahren für ihre Beschwerden.

a) Compliance-Verfahren

Im Rahmen eines Compliance-Verfahrens überprüft der Beschwerdemechanismus die Übereinstimmung der Fördertätigkeit im Rahmen der IKI sowie die Projektstätigkeit der Durchführungsorganisation mit folgenden Standards und Richtlinien:

Bei einem Safeguards-Fall sind dies insbesondere:

- IKI Safeguards⁷, die den GCF Safeguards 2-8 (derzeit interim IFC Performance Standards for Environmental and Social Sustainability) entsprechen. IFC Performance Standard 1 findet keine Anwendung, weil dieser Anforderungen an die Prozesse in der IFC enthält, die nicht pauschal auf IKI-Vorhaben anwendbar sind.⁸
- Alle Vertragsbestandteile zwischen BMU und Durchführungsorganisation, insbesondere der Projektvorschlag inklusive Safeguards-Annex

In Fällen von Wirtschaftskriminalität oder Verstößen gegen das Haushaltsrecht sind dies insbesondere:

- Internationale und nationale Regelungen zur Prävention und zum Umgang mit Korruption, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31.10.2003 sowie die jeweiligen nationalen Normen zur Ratifizierung der UN Konvention, die OECD Empfehlung des Rates zur Integrität im öffentlichen Leben vom 26.01.2017 und weitere internationale Standards der G-20 und der EU,
- Sonstige gesetzliche Bestimmungen, die auf die Tätigkeit der Durchführungsorganisation Anwendung finden und der gesetzmäßigen Verwendung der Fördermittel dienen, z.B. deutsches Bundeshaushalts- und Zuwendungsrecht

b) Problemlösungsverfahren

⁷ Perspektivisch auch die Policy, die vermutlich bis Ende 2021 fertig ist.

⁸ Link zu IKI-Safeguards-Anwendung: <https://www.international-climate-initiative.com/ueber-die-iki/iki-safeguards/>

Die IFC Performance Standards: Performance Standard 2 sind: Labor and Working Conditions; Performance Standard 3: Resource Efficiency and Pollution Prevention; Performance Standard 4: Community Health, Safety, and Security; Performance Standard 5: Land Acquisition and Involuntary Resettlement; Performance Standard 6: Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources; Performance Standard 7: Indigenous Peoples

Performance Standard 8: Cultural Heritage, veröffentlicht unter:
https://www.ifc.org/wps/wcm/connect/Topics_Ext_Content/IFC_External_Corporate_Site/Sustainability-At-IFC/Policies-Standards/Performance-Standards

Das Problemlösungsverfahren ist ein offener und flexibler Ansatz, der die Parteien dabei unterstützt, Lösungen für den Umgang mit den von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Anliegen zu finden. Es bewegt sich im Rahmen gesetzlicher Vorschriften und internationaler Verträge und orientiert sich an Guten Praktiken vergleichbarer Institutionen.

2.6 Governance

a) Struktur

Der Beschwerdemechanismus besteht aus folgenden Organen:

- Expert*innenpanel: Das Expert*innenpanel entscheidet über die einzelnen Verfahrensschritte und ist verantwortlich für die inhaltliche Prüfung der Beschwerden. Das Expert*innenpanel wird von ZUG-externen Expert*innen besetzt. Der Vorsitz des Expert*innenpanels ist verantwortlich für eine effektive und effiziente Arbeitsweise bei der Fallbearbeitung des Beschwerdemechanismus.
- Beschwerdestelle: Die Beschwerdestelle ist verantwortlich für die organisatorischen Abläufe des Beschwerdemechanismus und unterstützt das Expert*innenpanel in seiner Arbeit. Die Beschwerdestelle ist bei der ZUG angesiedelt.

Der Beschwerdemechanismus ist unabhängig von der ZUG-Geschäftsführung und vom operativen Geschäft der ZUG. Damit der Beschwerdemechanismus seine Arbeit eigenverantwortlich durchführen kann, werden betriebliche Verfahren zur Absicherung von inhaltlicher, institutioneller und finanzieller Unabhängigkeit eingeführt.

Der Beschwerdemechanismus berichtet an ein Aufsichtsgremium und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Das Aufsichtsgremium ist beim BMU angesiedelt. Das Aufsichtsgremium setzt sich aus fest zu bestimmenden Vertreter*innen von drei Referaten zusammen, die IKI-Projekte betreuen bzw. inhaltlich mit dem Thema Korruptionsprävention befasst sind. Dies sind IK I 6, N I 4 und Z II 5.⁹ Weitere Verweise zur Rolle unter 2.6, 4.1.2 f, 4.2.1.f., 4.2.2 g, , 4.2.2. j., 4.2.3. m., 4.2.2. n., 4.2.2. o., 4.2.3.q., 7.

Die Mitarbeiter des IKI Beschwerdemechanismus haben vollen und direkten Zugang zu den zuständigen IKI-Mitarbeitern und allen Projektunterlagen. Das IKI-Management und externe Berater_innen, die von der IKI-Leitung beauftragt wurden, wie auch Mitarbeitende von Durchführungsorganisationen und deren Implementierungspartnern sind verpflichtet, mit dem Personal des IKI Beschwerdemechanismus zu kooperieren.

b) Das unabhängige Expert*innenpanel

Das Expert*innenpanel besteht aus drei externen Expert*innen. Die Zusammensetzung ist so gewählt, dass es ein möglichst breites Kompetenzspektrum zu Safeguards-relevanten Umwelt-, Sozial-,,- und Rechtsfragen, Themen wie Wirtschaftskriminalität und Haushaltsrecht sowie investigative und Mediationserfahrung abdeckt.

Offene Stellen für das Expert*innenpanel werden durch eine öffentliche Ausschreibung besetzt. Die Bestellung der Mitglieder des Panels wird von Vertreter*innen von ZUG und BMU vorgenommen. Vertreter*innen von externen Institution mit eigenem Beschwerdemechanismus sowie Vertreter*innen der Zivilgesellschaft können beratend hinzugezogen werden.

Die Panel-Mitglieder werden für fünf Jahre benannt. Eine Wiederernennung ist nicht beabsichtigt, um die Unabhängigkeit der Panelmitglieder zu bewahren. Die Benennung der

⁹ Stand Dezember 2021. Aufgrund des Neuzuschnitts der Bundesressorts nach der Bundestagswahl 2021 kann sich hier eine veränderte Zusammensetzung ergeben.

ersten Panelmitglieder sollte in der Vertragszeit variieren, so dass eine Neubesetzung sukzessive stattfinden kann.

Die Mitglieder des Expert*innenpanels sind unabhängig. Das heißt, sie dürfen seit mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren nicht an Tätigkeiten im Zusammenhang mit IKI-finanzierten Vorhaben beteiligt gewesen sein, und dürfen auch innerhalb von drei Jahren nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht bei der ZUG oder BMU angestellt sein. Wenn ein Mitglied des Panels zuvor an der Planung, Prüfung, Durchführung oder Bewertung eines Projekts beteiligt war, das dem IKI Beschwerdemechanismus vorgelegt wird, wird diese Person sich von der Bearbeitung dieses Falles zurückziehen und die anderen Mitglieder des Panels, die Koordinatorin der Beschwerdestelle wie auch das Aufsichtsgremium davon unterrichten. Mitglieder des Expert_innenpanels können nur nach Entscheidung des Aufsichtsgremiums und nur aus wichtigem Grund abgesetzt werden.

Das Expert*innenpanel ist befugt, bei Bedarf Sachverständige zu beauftragen. Hierzu erhält es Unterstützung von der Beschwerdestelle und der ZUG Vergabestelle. Formell erfolgt die Beauftragung des Sachverständigen durch die ZUG, inhaltlich durch das Expert*innenpanel.

Dem Expert*innenpanel steht ein jährliches Budget für Reisen, Übersetzungen und Sachverständige zur Verfügung, um seine Tätigkeit effektiv und unabhängig durchzuführen. Das Budget kann aufgestockt werden, um das Fallaufkommen adäquat zu bearbeiten. Dazu legt das Expert*innenpanel für jeden zusätzlichen Fall einen Budgetplan inklusive TORs vor, der vom Aufsichtsgremium abzunehmen ist.

2.7 Kooperation mit Beschwerdeverfahren von DOs

Durchführungsorganisationen erkennen die vorliegende Beschwerdemechanismus-Policy an und kooperieren im Beschwerdefall. Dies wird ab 2022 im für IKI-Vorhaben relevanten Vertragsdokumenten vereinbart.¹⁰ Durchführungsorganisationen verpflichten sich, den IKI-Beschwerdemechanismus im Rahmen der Projektumsetzung den Zielgruppen des Projektes bekannt zu machen und über die in diesem Zusammenhang durchgeführten Maßnahmen zu berichten.

a) Allgemeine Verpflichtungen bei Beschwerdefällen

Der IKI Beschwerdemechanismus wird mit den Rechenschafts- und/oder Beschwerdemechanismen der Durchführungsorganisationen bei der Erfüllung seiner Aufgaben wie folgt kooperieren und zusammenarbeiten:

i) Der IKI BM auf der einen Seite und die Rechenschafts- und/oder Beschwerdemechanismen der jeweiligen DO auf der anderen Seite werden jeweils in Übereinstimmung mit den für sie geltenden Grundsätzen und Verfahren ihre Pflichten erfüllen und ihre Befugnisse und Funktionen ausüben. Zu diesem Zweck fördern die jeweiligen DOs und die IKI die Zusammenarbeit zwischen dem IKI BM und den Rechenschafts- und/oder Beschwerdemechanismen der jeweiligen DOs und unterstützen diese in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

ii) Beschwerdeführende, die von einem durch die IKI finanzierten Projekt oder Programm betroffen ist, kann beim IKI BM und/oder dem Rechenschafts- und/oder Beschwerdemechanismus einer Durchführungsorganisation eine Beschwerde einreichen. In einer solchen Situation werden der IKI Beschwerdemechanismus und der Rechenschafts- und/oder Beschwerdemechanismus der Durchführungsorganisation die Beschwerde wie folgt behandeln:

- der IKI BM wird eine Beschwerde oder Klage bearbeiten, die sich auf Maßnahmen oder Untätigkeit der IKI und/oder eine angebliche Nichteinhaltung der operativen

¹⁰ Ua Regelungen zu Information über Beschwerden innerhalb 72h, Transparenz von Untersuchungsergebnissen, Kooperation mit dem Mechanismus.

Richtlinien und Verfahren der IKI durch BMU/ZUG oder die Durchführungsorganisationen bezieht;

- die Rechenschafts- und/oder Beschwerdemechanismen der Durchführungsorganisationen werden eine Beschwerde oder Klage bezüglich der Nichteinhaltung ihrer operativen Richtlinien und Verfahren behandeln; und
 - für den Fall, dass eine ähnliche Beschwerde von demselben Beschwerdeführenden oder verschiedenen Beschwerdeführenden an den IKI BM und an einen oder mehrere Rechenschafts- oder Beschwerdemechanismen der DOs gerichtet wird, können der IKI BM und die Rechenschafts- oder Beschwerdemechanismen der DOs Arbeitsvereinbarungen darüber treffen, wie diese Beschwerden schnell und effizient mit möglichst geringer Belastung der Betroffenen und auf kostengünstige Weise behandelt werden können.¹¹
- b) Vorgehen bei Beschwerden, die ein IKI-finanziertes Vorhaben betreffen, und nur bei einer DO eingereicht wurden

Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, Beschwerden bzw. Hinweise im Rahmen von IKI-Vorhaben, die zuerst an sie gerichtet sind, unverzüglich (innerhalb von maximal 72h) an den IKI-Beschwerdemechanismus weiterzuleiten.

Der IKI-BM kann in jedem Stadium entscheiden, selbst tätig zu werden, ggfs. auch parallel zu Untersuchungen der DO. Wenn die Identität des Beschwerdeführers bekannt ist, wird sich die IKI CM mit ihm in Verbindung setzen, um das Verfahren der IKI CM zu erläutern und sich zu erkundigen, ob der Beschwerdeführer möchte, dass die IKI CM ein Beschwerdeverfahren einleitet. Wenn die Identität des Beschwerdeführers nicht bekannt ist, wird die IKI CM überlegen, ob sie eine Untersuchung proprio suo motu, gemäß Abschnitt 5, einleitet.

- c) Vorgehen bei Beschwerden, die ein IKI-finanziertes Vorhaben betreffen, und nur beim IKI BM eingereicht wurden

Im Einzelfall wird geprüft, ob eine Weiterleitung der Beschwerde an die DO sachdienlich und für die Untersuchung förderlich ist.

DOs gewähren den Mitgliedern des IKI Beschwerdemechanismus Zugang zu relevanten Informationen und Mitarbeitenden bei einem Beschwerdefall, der eines ihrer IKI-geförderten Vorhaben betrifft.

- d) Vorgehen bei Beschwerden, die Alt-Vorhaben betreffen

Falls die Beschwerde ein Vorhaben betrifft, welches vor Inkrafttreten der Beschwerdemechanismus-Policy der IKI vereinbart wurde und dementsprechend eine entsprechende Vertragsklausel fehlt, kann diese nachträglich vertraglich vereinbart werden. Andernfalls wird der IKI Beschwerdemechanismus im Rahmen bestehender vertraglicher Vereinbarungen tätig. Dies kann, je nach erreichter Vereinbarung, die in dieser Policy festgelegte Arbeitsweise einschränken.

¹¹ Siehe hierzu auch: Principles for Cooperation among Independent Accountability Mechanisms (IAMs), [http://independentaccountabilitymechanism.net/ocrp002p.nsf/content/root/useful_materials_on_accountability/principles_for_cooperation_among_independent_accountability_mechanisms_\(iams\)?openDocument](http://independentaccountabilitymechanism.net/ocrp002p.nsf/content/root/useful_materials_on_accountability/principles_for_cooperation_among_independent_accountability_mechanisms_(iams)?openDocument)

3 Allgemeine Verfahrensregeln

3.1 Einreichung einer Beschwerde

Jede Person, Gruppe von Personen oder Gemeinschaft, die möglicherweise durch ein oder im Rahmen eines IKI-Vorhabens negativ beeinflusst wurde/wird, und/oder sonstige erhebliche negative Umwelteinwirkungen melden will, die unmittelbar durch das IKI-Vorhaben verursacht wurden und/oder die Hinweise auf Wirtschaftskriminalität oder Verstöße gegen Haushalts- und Zuwendungsrecht durch ein oder im Rahmen eines IKI-Vorhabens geben will, kann eine Beschwerde einreichen. Der IKI Beschwerdemechanismus wird ein Modell-Beschwerdeformular auf seiner Webseite bereitstellen. Potenzielle Beschwerdeführer können sich an den IKI Beschwerdemechanismus wenden, um sich über die Anforderungen an die Einreichung einer Beschwerde zu informieren, bevor sie eine Beschwerde einreichen.

Die Beschwerdeführer können eine oder mehrere Personen oder Organisationen wählen, die sie während des gesamten Beschwerdeverfahrens vertreten.

Während des gesamten Verfahrens prüft der Beschwerdemechanismus, ob und inwieweit zum Schutz des Beschwerdeführenden eine entsprechende Anonymisierung erforderlich ist. Siehe dazu auch 9.

Der IKI Beschwerdemechanismus trägt die Kosten für die Problemlösung, die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften (Compliance) und des Monitoring sowie die Kosten für die Gewährleistung einer sinnvollen Beteiligung von Beschwerdeführern, Zeugen und Beteiligten an diesen Verfahren.

3.2 Sprache

Die Beschwerde kann in jeder Sprache der Beschwerdeführenden eingereicht werden. Danach erfolgt die Kommunikation in englischer oder deutscher Sprache, gegebenenfalls mit einer Übersetzung in eine Amtssprache des Landes des Beschwerdeführers.

Wenn die Beschwerde in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch eingereicht wurde, und die Beschwerdeführenden keine Übersetzung bereitstellen können, wird der Beschwerdemechanismus eine Übersetzung beauftragen. Die Bearbeitung von Beschwerden in einer anderen Sprache als Englisch kann zusätzliche Zeit in Anspruch nehmen.

Der IKI Beschwerdemechanismus veröffentlicht in englischer Sprache, einschließlich Fallberichte, Beratungsberichte und Jahresberichte. Alle öffentlichen Berichte über die Fallarbeit werden in die Landessprache des Beschwerdeführers übersetzt. Wenn es für notwendig erachtet wird, wird der IKI BM ihre Berichte in weitere lokale Sprachen übersetzen und sie in einer kulturell angemessenen Weise präsentieren.

3.3 Form

Eine Beschwerde kann an den Beschwerdemechanismus in Textform per Webformular, E-Mail, Messenger-Dienste oder Brief, oder per Video- oder Audioaufnahme übermittelt werden.

3.4 Pflichtangaben

Eine Beschwerde sollte die folgenden Angaben enthalten:

- a. Name, Ort und Art des IKI-Vorhabens, auf das sich die Beschwerde bezieht;
- b. Beschreibung der Beschwerde und des entstandenen oder zu erwartenden Schadens;
- c. Beschreibung, wie der entstandene oder zu erwartende Schaden mit den Aktivitäten des IKI-Vorhabens in Zusammenhang steht.
- d. Bei Safeguards-bezogenen Beschwerden: Name, Adresse und andere Kontaktinformationen sowie Angaben, inwieweit Vertraulichkeit gewahrt werden soll. Siehe auch 3.5.

Falls möglich, sollten weiterhin folgende Angaben gemacht werden:

- e. Relevante Informationen, die sich auf die Beschwerde beziehen oder für die Beschwerde relevant sind (z.B. Kopie von Dokumenten, Medienberichte, Fotos, Videoaufnahmen, Sprachaufnahmen);
- f. Übersicht über die Maßnahmen (z.B. rechtliche Schritte, Zugang zu anderen Beschwerdemechanismen und/oder Streitschlichtungsverfahren, Kontakt mit dem Durchführer), die geplant sind oder bereits zur Lösung des Problems ergriffen wurden, insbesondere die vorherige Inanspruchnahme bzw. der Versuch, vor Ort mit Projektverantwortlichen in Kontakt zu treten oder lokale bzw. projektbasierte Beschwerdemechanismen zu nutzen;
- g. Name des/der ZUG-Mitarbeitenden oder der Mitarbeitenden in der Durchführungsorganisation, mit dem der/die Beschwerdeführenden Kontakt hatte (falls zutreffend);

3.5 Transparenz, Vertraulichkeit und Anonymität

Der Beschwerdemechanismus ist gegenüber Dritten der größtmöglichen Transparenz verpflichtet, um die Öffentlichkeit über die Verwendung von Steuergeldern und ihre Wirkungen zu unterrichten. Bei der Durchführung seiner Arbeit wird der IKI BM eine Vermutung zugunsten der Offenlegung von Umwelt- und Sozialinformationen anwenden und gleichzeitig die Vertraulichkeit von sensiblen persönlichen Informationen wahren.

1. Er wird, wie in Kap. 4-7 dargelegt, Entscheidungen über die Zulassung, Bearbeitung und Ergebnisse einer Beschwerde innerhalb der jeweils angegebenen Zeiträume auf der Beschwerdemechanismus-Website (Beschwerderegister) veröffentlichen. Die Informationen werden entsprechend gesetzlicher Regelungen und Vertraulichkeitsvereinbarungen mit den Beschwerdeführenden und weiteren beteiligten Parteien redigiert.
2. Der Mechanismus wird jährlich einen Tätigkeitsbericht auf der IKI-Website veröffentlichen.
3. Alle Beschwerden können grundsätzlich auch anonym eingereicht werden. Dies wird durch ein anonymisiertes Kommunikationsverfahren gewährleistet, das die weitere anonyme Kommunikation mit den Beschwerdeführenden ermöglicht. Sollte nach einer anonymen Beschwerde für die weitere Bearbeitung der Beschwerde insbesondere bei Verstößen gegen soziale oder umweltbezogene Safeguards oder für die Durchführung eines Problemlösungsverfahrens die Nennung von Kontaktdaten notwendig sein, so wird dies über das anonymisierte Kommunikationsverfahren mit den Beschwerdeführenden geklärt.
4. Falls Beschwerdeführende ihre Namen nennen, sollte der Beschwerdemechanismus erfragen, ob Vertraulichkeit gegenüber der Öffentlichkeit im Umgang mit Identität des/der Beschwerdeführenden gewünscht

ist. Der Beschwerdemechanismus beachtet datenschutzrechtliche Vorgaben bei Veröffentlichungen und verpflichtet sich zur Vertraulichkeit gegenüber den Beschwerdeführenden bzw. der Stellvertretung, sollte dies von den Beschwerdeführenden verlangt werden.

5. Vertritt eine dritte Person oder Einheit eine*n oder mehrere Beschwerdeführende, so muss diese die Vertretungsbefugnis darlegen. Der Beschwerdemechanismus wird sich hier zusätzlich um die Einbeziehung der betroffenen Beschwerdeführenden in den Beschwerdeprozess bemühen und diese ermöglichen.

Bitte siehe hierzu auch Kapitel 9.

3.6 Freie Wahl des Beschwerdemechanismus

Der Beschwerdemechanismus stellt es den Beschwerdeführenden grundsätzlich frei zu entscheiden, bei welchem Beschwerdemechanismus eine Beschwerde eingereicht wird. Wird eine Beschwerde über ein IKI-finanziertes Vorhaben bei einem Durchführer oder dessen Partnern eingereicht, sind Durchführungsorganisationen verpflichtet, proaktiv und umgehend den Beschwerdemechanismus der IKI durch Weiterleitung zu informieren. Der IKI-Beschwerdemechanismus entscheidet, inwieweit er selbst tätig wird (s.o.).

Eine kumulative Nutzung verschiedener Beschwerdemechanismen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Der IKI Beschwerdemechanismus kann die weiteren Beschwerdemechanismen über den Eingang der Beschwerde unterrichten und mit ihnen kommunizieren und zusammenarbeiten, um Doppelarbeit und/oder Unterbrechungen zu vermeiden, sofern dies im Einklang mit allen einschlägigen rechtlichen und vertraglichen Anforderungen steht. Es kann fallbezogen eine Kooperationsvereinbarung mit diesen Beschwerdemechanismen geschlossen werden, in der Fragen wie Vertraulichkeit und Informationsaustausch geregelt werden.

3.7 Ausschluss von Beschwerden

Es werden keine Beschwerden zugelassen, die das Ziel verfolgen, einen wirtschaftlichen Wettbewerbsvorteil zu erlangen, oder solche, die missbräuchlich (übertrieben, sich wiederholend, eindeutig unangemessen, böswillig) sind.

Es werden weiterhin keine Beschwerden zugelassen, die bereits von dem Beschwerdemechanismus bearbeitet wurden, es sei denn, der/die Beschwerdeführenden legt neues Beweis- oder Informationsmaterial vor, das zum Zeitpunkt der vormaligen Bearbeitung noch nicht zugänglich war.

Der Beschwerdemechanismus wird auf Einzelfallbasis Beschwerden, die bereits durch vergleichbare Rechenschaftsmechanismen oder Gerichte bearbeitet werden (Mitglieder des Netzwerks unabhängiger Rechenschaftsmechanismen), prüfen, um bereits geleistete Arbeiten nicht zu wiederholen oder laufende Verfahren zu behindern. Dies beeinträchtigt nicht die Zulässigkeit.

Die Beschwerde muss spätestens 3 Jahre nach Beendigung der Umsetzung des IKI-Vorhabens (d.h. nach Ende der Laufzeit) eingereicht werden.

4 Prüfung von Beschwerden

4.1 Zulässigkeit

4.1.1 Zulässigkeitsvoraussetzungen

Für die Zulässigkeit von Beschwerden gelten folgende Kriterien:

- a. Pflichtangaben wurden dem IKI Beschwerdemechanismus zur Verfügung gestellt (siehe insbesondere 3.4 und 3.5);
- b. Die IKI muss eine Finanzierungsbeziehung zu dem Vorhaben unterhalten (sei es aktuell, in Zukunft oder in der Vergangenheit);
- c. Es muss ein Hinweis auf einen Zusammenhang zwischen dem IKI-finanzierten Vorhaben und dem Gegenstand der Beschwerde vorliegen;
- d. Es dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen (3.7).
- e. Es muss mindestens eine*n Beschwerdeführenden geben.¹²

Für Safeguards-Beschwerden gilt zusätzlich zu a-e:

- f. Der/die Beschwerdeführenden müssen glaubhaft darlegen können, dass entweder sie selbst oder Dritte von einem IKI-Vorhaben betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind.
Ausnahme: bei negativen Umwelteinwirkungen kann die individuelle Betroffenheit entfallen, wenn es sich um direkte Umwelteinwirkungen in erheblichen Ausmaß handelt, die unmittelbar durch das IKI-Vorhaben verursacht wurden.
- g. Die Beschwerde muss Angaben über (potenziell) wesentliche (un)mittelbare und nachteilige Auswirkungen oder Risiken für die Beschwerdeführenden oder Dritte enthalten;

Für Beschwerden bzgl. Wirtschaftskriminalität oder Verstößen gegen Haushalts- und Zuwendungsrecht gilt zusätzlich zu a-e:

- h. Es muss einen Hinweis geben auf strafbare Handlungen oder Verstöße gegen deutsches Haushaltsrecht.

Für Beschwerden aufgrund von Repressalien und Bedrohungen gegen Beschwerdeführende

- i. Es muss einen Hinweis geben für die Ausübung von Repressalien und Bedrohungen.

Die Entscheidung über die Zulassung wird zusammen mit Informationen über den Inhalt der Beschwerde auf der IKI Beschwerdemechanismus-Website unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben veröffentlicht.

Wenn der Beschwerdemechanismus zu irgendeinem Zeitpunkt während der Bearbeitung der Beschwerde der Meinung ist, dass durch die weitere Projektdurchführung ein ernsthafter, nicht wiedergutzumachender Schaden entstehen könnte, kann der Beschwerdemechanismus der IKI empfehlen, umgehend Maßnahmen zu ergreifen.

4.1.2 Zulässigkeitsprüfung

- a. Die Beschwerdestelle sendet den Beschwerdeführenden innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Eingang einer Beschwerde eine Empfangsbestätigung zu. Das

¹² Für die bessere Lesbarkeit wird im Folgenden der Plural verwendet.

Schreiben enthält auch ein Datum, bis wann der Beschwerdemechanismus offiziell über die Zulässigkeit der Beschwerde entscheiden wird. Die Beschwerde wird an das Expert*innenpanel zur Entscheidung über die Zulässigkeit weitergeleitet und im IKI-BM-Beschwerderegister erfasst.

- b. Das Expert*innenpanel entscheidet innerhalb von 30 Arbeitstagen über die Zulässigkeit der Beschwerde auf Grundlage von Absatz 4.1.
- c. In dieser Phase kann der Beschwerdemechanismus weitere Informationen von den Beschwerdeführenden, der betroffenen Durchführungsorganisation und beteiligten ZUG-Mitarbeitenden anfordern, um die Zulässigkeit der Beschwerde zu klären. Insbesondere haben die ZUG sowie ggfs. beteiligte DOs die Möglichkeit, Stellung zu beziehen.
- d. Der Beschwerdemechanismus informiert die Beschwerdeführenden über die Entscheidung zur Zulässigkeit umgehend und begründet diese. Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Unzulässigkeit der Beschwerde bemüht sich der Beschwerdemechanismus, die Beschwerdeführenden zu beraten, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten und/oder an welche Institution die Bedenken gerichtet werden können. Wenn die Beschwerde zulässig ist, erhalten die Beschwerdeführenden eine Zulässigkeitsklärung mit Informationen über die nächsten Schritte.
- e. Der Beschwerdemechanismus informiert die betroffenen weiteren Parteien über die Zulassung einer Beschwerde.
- f. Der Beschwerdemechanismus informiert das Aufsichtsgremium über die Zulassung oder Nichtzulassung einer Beschwerde.
- g. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit einer Beschwerde stellt kein Urteil über den Inhalt der Beschwerde dar.
- h. Die Entscheidung über die Zulässigkeit wird zusammen mit der Beschwerde und der Stellungnahme von ZUG, BMU und DOs auf der Webseite des IKI Beschwerdemechanismus veröffentlicht.

4.2 Begründetheit

4.2.1 Vorprüfung

- a. Falls die Beschwerdeführenden diesbezüglich keine Angaben gemacht haben, wird das Panel möglichst innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Zulassung eine Vorprüfung vornehmen, um zu eruieren, ob ein Problemlösungsverfahren oder eine Compliance-Prüfung durchgeführt werden soll. Die Länge der Vorprüfung kann aber je nach Komplexität des Falls variieren. Etwaige Abweichungen werden allen Beteiligten mitgeteilt.
- b. Problemlösungsverfahren werden einem Compliance-Verfahren prinzipiell vorgezogen. Einem Problemlösungsverfahren müssen alle Beteiligten zustimmen. Die Entscheidung zwischen Problemlösungsverfahren und Compliance-Prüfung wird in Absprache mit allen Beteiligten getroffen. Hierzu werden weitere Informationen über Problemlösungsverfahren und Compliance-Prüfung an die Beschwerdeführenden und weitere relevante Parteien übermittelt, um eine informierte Entscheidungsfindung zu ermöglichen.
- c. Der Beschwerdemechanismus kontaktiert in dieser Phase andere Interessengruppen, um die Probleme und den Kontext besser zu verstehen. In der Regel sind dies ZUG-

Mitarbeitende, Durchführungsorganisationen und deren Implementierungspartner. Es können auch weitere Informationen – unter Wahrung des Datenschutzes - eingeholt werden, z.B. bei Ministerien oder Behörden, ob bereits an anderer Stelle Schritte zur Lösung der Beschwerde unternommen wurden.

- d. Wenn in dieser Phase andere, ähnlich betroffene Personen daran interessiert sind, sich der Beschwerde anzuschließen, und die ursprünglichen Beschwerdeführenden keine Einwände haben, kann der Beschwerdemechanismus sie als Beschwerdeführende hinzufügen. Erheben die ursprünglichen Beschwerdeführenden Einspruch, können die anderen Betroffenen eine separate Beschwerde einreichen.
- e. Nach Abschluss der Vorprüfung werden alle Beteiligte über die nächsten Schritte und den zeitlichen Ablauf des Verfahrens informiert.
- f. Der Beschwerdemechanismus legt spätestens nach Abschluss der Vorprüfung dem Aufsichtsgremium ein vorläufiges Budget mit einem Zeitplan und den geplanten Maßnahmen vor.
- g. Dem Beschwerdemechanismus stehen unter anderem folgende Instrumente und Rechte zur Durchführung einer Untersuchung zur Verfügung (nicht abschließend):
 - a. Einsicht in die vorhaben-relevanten IKI-Dokumente bei BMU, ZUG und Durchführungsorganisationen und Implementierungspartnern
 - b. Untersuchungen in Deutschland und in den Projektgebieten
 - c. Diskussionsrunden
 - d. Maßnahmen zur Herstellung von Augenhöhe insbesondere in Problemlösungsverfahren¹³
 - e. Einsatz weiterer spezialisierter Fachkräfte, z.B. Wirtschaftsprüfer*innen, Mediator*innen
 - f. Beauftragung von Sachverständigen
 - g. Erstellung von Expertisen
- h. Der Beschwerdemechanismus ermöglicht die flexible Durchführung einer Compliance-Prüfung nach einem Problemlösungsverfahren und umgekehrt.

4.2.2 Problemlösungsverfahren

- a. Problemlösung ist ein partizipativer und flexibler Ansatz mit dem Ziel, die Parteien bei der Suche und/oder Entwicklung einer wirksamen Lösung für die Bedenken, die von den Beschwerdeführenden vorgebracht wurden, zu unterstützen. Der Fokus der Problemlösung liegt auf der Bearbeitung der vorgebrachten Bedenken auf eine Art und Weise, die die Interessen der Beschwerdeführenden sowie der anderen Parteien in Betracht zieht und für alle Seiten zufriedenstellend ist.
- b. Problemlösung ist ein freiwilliger Prozess und wird von dem Beschwerdemechanismus nur mit der Zustimmung der Beschwerdeführenden und der anderen Parteien durchgeführt.
- c. Problemlösungsprozesse variieren in ihrer Dauer, je nach Art, Komplexität und Umfang der Anliegen und anderer Faktoren. Der Beschwerdemechanismus arbeitet

¹³ Siehe unter anderem die Publikation des Compliance Adviser Ombudsman der IFC dazu ab Seite 12: <https://www.cao-ombudsman.org/resources/reflections-practice-series-1-getting-started-dispute-resolution> (Leveling the Playing Field through Capacity Building and Other Interventions)

mit allen Parteien zusammen, um einen angemessenen Zeitplan für den Prozess aufzustellen, und bemüht sich, die Parteien effizient und zügig bei der Suche nach Lösungen für die vorgebrachten Bedenken zu unterstützen. Der Zeitplan kann im Einvernehmen zwischen den Parteien und dem Beschwerdemechanismus verlängert werden. Die Problemlösung sollte innerhalb eines Jahres, nachdem die Parteien diese vereinbart haben, abgeschlossen sein.

- d. Das Problemlösungsverfahren kann durch den Beschwerdemechanismus frühzeitig beendet werden, sollte dieser feststellen, dass kein Fortschritt in dem Problemlösungsprozess möglich ist. Der Beschwerdemechanismus muss alle Parteien hierzu konsultieren und seine Entscheidung allen Parteien schriftlich mitteilen.
- e. Problemlösung kann den (i) konsultativen Dialog, (ii) Austausch von Informationen, (iii) gemeinsames Fact-Finding, oder (iv) die Mediation durch eine neutrale Partei, auf die sich alle Parteien einigen können, einschließen. Zur Herstellung von Augenhöhe zwischen den Parteien kann der Beschwerdemechanismus Maßnahmen wie Informationsveranstaltungen o.ä. durchführen.
- f. Die Ergebnisse einer erfolgreichen Problemlösung werden in einer schriftlichen Vereinbarung, oder mehreren schriftlichen Vereinbarungen, zwischen manchen oder allen beteiligten Parteien festgehalten. Es kann vereinbart werden, dass der Beschwerdemechanismus die Parteien bei der Umsetzung der Vereinbarung unterstützt. Eine Vereinbarung wird gültig am Tag der Unterschrift.
- g. Der Beschwerdemechanismus wird innerhalb von 7 Kalendertagen nach Abschluss einer Vereinbarung das Aufsichtsgremium über die Ergebnisse der Problemlösung informieren. Falls die Vereinbarung eine Entscheidung des Aufsichtsgremiums bezüglich eines Projekts oder Programms benötigt, muss die Vereinbarung dem Aufsichtsgremium zur Zustimmung vorgelegt werden.
- h. Vereinbarungen, die durch Problemlösung erreicht wurden, werden im öffentlichen Register des Beschwerdemechanismus abgelegt und der Inhalt der Vereinbarung vom Beschwerdemechanismus veröffentlicht.
- i. Die Parteien der Vereinbarung stellen sicher, dass die Vereinbarungen, die im Rahmen eines Problemlösungsverfahrens geschlossen werden, nicht gegen Richtlinien des BMU bzw. der ZUG verstoßen, oder gegen anwendbares Recht (insbesondere nationale Gesetze, internationale bzw. bilaterale Abkommen, zu denen ein Land Vertragspartei ist).
- j. Falls der Problemlösungsprozess nicht zu einer Vereinbarung i.S.v. f) führt, oder ganz oder teilweise erfolglos ist, kann der Teil der Beschwerde, der nicht bearbeitet wurde, oder die ganze Beschwerde auf Antrag der Beschwerdeführenden innerhalb von 7 Kalendertagen nach Abschluss des Problemlösungsverfahrens an das Compliance-Verfahren weitergeleitet. Hierüber werden das Aufsichtsgremium und die ZUG informiert. Diese Entscheidung wird innerhalb von fünf Kalendertagen auf der Beschwerdemechanismus-Website entsprechend aktualisiert.
- k. Nach der Problemlösungsphase erstellt das Panel einen Berichtsentwurf über das Ergebnis des Verfahrens. Das Panel sendet den Berichtsentwurf an die an der Problemlösung beteiligten Parteien zur Stellungnahme (innerhalb von 15 Arbeitstagen). Nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen zur Stellungnahme stellt das Panel den Bericht fertig und veröffentlicht ihn auf der Webseite.

4.2.3 Complianceverfahren

- a. Die Compliance-Prüfung konzentriert sich darauf, festzustellen, ob das IKI-Vorhaben nicht den IKI-Safeguards entsprochen hat oder ob es zu Wirtschaftskriminalität oder Verstößen gegen Haushalts- und Zuwendungsrecht kam. In Safeguards-Fällen prüft es, ob solch eine Non-Compliance zu negativen Auswirkungen für die Beschwerdeführenden geführt hat/führen könnte, in Fällen von Wirtschaftskriminalität oder Verstößen gegen Haushaltsrecht, ob es möglicherweise zu strafbaren Handlungen kam.
- b. Der Beschwerdemechanismus sendet die Beschwerde, inklusive Informationen zu möglichen Verstößen gegen IKI-Standards und -Richtlinien, an die ZUG-Geschäftsführung mit der Bitte um Stellungnahme. Die Übersendung geschieht innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Überweisung der Beschwerde an das Compliance-Verfahren. Die Beschwerde muss entsprechend etwaiger Vertraulichkeitsvereinbarungen zum Schutz der Beschwerdeführenden redigiert sein.
- c. Die ZUG Geschäftsführung soll, in Absprache mit dem BMU, den relevanten ZUG-Mitarbeitenden und Durchführungsorganisationen, innerhalb von 21 Kalendertagen eine Stellungnahme zu den Vorwürfen verfassen (Management Response). Eine Kopie der Antwort wird an die Beschwerdeführenden versandt. In der Stellungnahme sollen folgende Informationen bereitgestellt werden:
 - zu den faktischen Aussagen und Vorwürfen in der Beschwerde
 - über Schritte der ZUG und der Durchführungsorganisation, um Compliance mit den geltenden BMU/IKI-Standards und --Richtlinien herzustellen, insbesondere derjenigen, die von den Beschwerdeführenden oder dem Beschwerdemechanismus identifiziert wurden
 - über angedachte Schritte, um etwaige negative Auswirkungen für die Beschwerdeführenden zu verhindern, zu mindern, oder Abhilfemaßnahmen einzuleiten.
- d. Der Beschwerdemechanismus kann die Entscheidung treffen, die Compliance-Untersuchung unter Berücksichtigung der folgenden Schritte für höchstens 12 Monate aufzuschieben (*Early Deferral Option*):
 - (1) Eine Verschiebung sollte unter Berücksichtigung folgender Kriterien entschieden und begründet werden:
 - die Schwere des Schadens und die durch die Beschwerde aufgeworfenen potenziellen Compliance-Verstöße;
 - ob die Management Response spezifische Verpflichtungen enthält, die die in der Beschwerde aufgeworfenen Probleme angemessen adressieren und den Anforderungen der IKI Beschwerdemechanismus Policy entsprechen;
 - Die Meinung der Beschwerdeführenden über die (positiven und negativen) Auswirkungen einer Entscheidung zur Verschiebung; und
 - Sonstige vom Beschwerdemechanismus als relevant erachtete Informationen.
 - (2) Falls der Beschwerdemechanismus sich zu einer Verschiebung der Compliance-Untersuchung entscheidet, soll der Beschwerdemechanismus folgende Informationen erstellen und veröffentlichen:
 - Einen Monitoring-Plan mit Berichtspflichten der ZUG-Geschäftsführung bezüglich der Umsetzung der in der Stellungnahme

- enthaltenen Verpflichtungen zur Verhinderung oder Minderung negativer Auswirkungen oder die Einleitung von Abhilfemaßnahmen
 - Ein Zeitpunkt, an dem der Beschwerdemechanismus einen Bericht über die Umsetzung und die Wirksamkeit der in der in der Stellungnahme enthaltenen Verpflichtungen vorlegen muss
 - Kriterien, anhand welcher der Beschwerdemechanismus entscheidet, ob der Fall geschlossen wird, die Frist für die Verschiebung verlängert wird oder das Compliance-Verfahren wieder aufgenommen wird.
- (3) Nach Ablauf der Frist erfolgt eine Entscheidung darüber, ob die Verschiebung verlängert wird, der Fall geschlossen wird oder das Complianceverfahren wieder aufgenommen wird.
- e. Der Beschwerdemechanismus entscheidet innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Stellungnahme, ob es prima facie verdichtete Anhaltspunkte gibt, die darauf hindeuten, dass die Beschwerdeführenden aufgrund von Non-Compliance mit geltenden BMU/IKI-Standards und -Richtlinien von negativen Auswirkungen eines IKI-finanziertes Projekt betroffen sind.
 - f. Die Entscheidung wird den Beschwerdeführenden und der ZUG-Geschäftsführung mitgeteilt und auf der Beschwerdemechanismus-Website veröffentlicht.
 - g. Falls prima facie Beweise für eine Non-Compliance vorliegen, wird der Beschwerdemechanismus den Beschwerdeführenden eine umfassende Compliance-Untersuchung der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Frage(n) vorschlagen oder auf deren Wunsch ein Problemlösungsverfahren durchführen. Siehe auch 4.3.1. h)
 - h. Compliance-Verfahren variieren in ihrer Dauer, je nach Art, Komplexität und Umfang der Probleme und anderer Faktoren. Der Beschwerdemechanismus bemüht sich, die Compliance-Untersuchung zügig durchzuführen. Das Complianceverfahren sollte jedoch in der Regel innerhalb eines (1) Jahres, nachdem die Parteien dieses vereinbart haben, abgeschlossen sein.
 - i. Die Compliance-Untersuchung prüft die die relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen und sammelt weitere Informationen, sofern angemessen, von weiteren Zeug*innen und Interessensgruppen, insbesondere den Beschwerdeführenden, ZUG-Geschäftsführung und -Mitarbeitenden, Durchführungsorganisationen und deren Implementierungspartnern.
 - j. Nach Abschluss der Compliance-Untersuchung wird der Beschwerdemechanismus einen Compliance-Bericht mit folgenden Inhalten verfassen: a) Zusammenfassung der Beschwerde, der Stellungnahme der ZUG-Geschäftsführung, der anzuwendenden BMU / IKI Standards und Richtlinien, b) Beschreibung des Untersuchungsprozesses und der angewandten Untersuchungsmethoden, c) Zusammenfassung und Bewertung der relevanten Beweise, d) Ergebnisse bezüglich der erhobenen Beschwerde, e) Empfehlungen zu Abhilfemaßnahmen, sofern angemessen, f) weitere Empfehlungen und Lessons Learned für den konkreten Fall oder für Standards, Richtlinien oder Prozesse, sofern angemessen.
 - k. Der Entwurf des Compliance-Berichts wird an die Beschwerdeführenden und die ZUG-Geschäftsführung mit Bitte um Kommentierung innerhalb von 21 Kalendertagen nach Erhalt des Berichts gesendet. Der Entwurf des Compliance-Berichts wird auch mit der relevanten Durchführungsorganisation geteilt, sofern die Empfehlungen diese betreffen. Dies ist eine Möglichkeit für Beschwerdeführende, ZUG-Geschäftsführung und Durchführungsorganisation, Feedback zu den Ergebnissen und den Empfehlungen zu geben.

- l. Der Beschwerdemechanismus überarbeitet den Compliance-Bericht innerhalb von 21 Kalendertagen nach Erhalt der Kommentare. Die Berücksichtigung der Kommentare obliegt dem Beschwerdemechanismus.
- m. Der finale Compliance-Bericht wird umgehend nach der Überarbeitung an das BM-Aufsichtsgremium übersendet. Das Aufsichtsgremium nimmt den Compliance-Bericht innerhalb von 30 Tagen zur Kenntnis und trifft Entscheidungen basierend auf den Ergebnissen und den Empfehlungen des Beschwerdemechanismus. Das Aufsichtsgremium entscheidet, welche Empfehlungen aus dem Compliance-Bericht umgesetzt werden.

Der Compliance-Bericht des Beschwerdemechanismus und die Entscheidung des Aufsichtsgremiums werden 10 Tage nach der Entscheidung des Aufsichtsgremiums an die Beschwerdeführenden weitergeleitet und auf der Beschwerdemechanismus-Website veröffentlicht.

- n. Es gibt kein Recht zur Berufung gegen den Compliance-Bericht oder die Entscheidung des Aufsichtsgremiums, weder für die Beschwerdeführenden noch für eine andere Person.
- o. Abhilfe-Plan: Falls das Expert_innenpanel die Nichteinhaltung von IKI Safeguards oder Haushalts- und Zuwendungsrecht feststellt, fordert das Aufsichtsgremium die Entwicklung eines Abhilfe-Plans. Die ZUG-Geschäftsführung legt innerhalb von 60 Tagen nach der Entscheidung des Aufsichtsgremiums einen Entwurf für einen Abhilfe-Plan vor. Dieser Entwurf enthält die Kommentare aller konsultierten Parteien. Der Entwurf des Abhilfe-Plans muss vom Aufsichtsgremium genehmigt werden.
 - (1) Der Abhilfe-Plan kann Maßnahmen für BMU, ZUG, Durchführungsorganisation oder deren Partnerorganisation enthalten, um das IKI-Vorhaben wieder in Einklang mit den IKI-Safeguards und anderen Standards zu bringen und/oder Wiedergutmachung zu leisten.
 - (2) Der Entwurf für einen Abhilfe-Plan soll mit dem Beschwerdemechanismus (und durch ihn, mit den Beschwerdeführenden), der Durchführungsorganisation und, falls angemessen, deren Partnerorganisationen, konsultiert und weiterentwickelt werden. Die konsultierten Parteien haben 30 Kalendertage Zeit, um den Entwurf des Abhilfe-Plans zu kommentieren.
 - (3) Die ZUG-Geschäftsführung erarbeitet einen finalen Abhilfe-Plan innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eingang der Kommentare, unter Berücksichtigung der Kommentare und mit Einverständnis des Beschwerdemechanismus. Falls kein Einverständnis zwischen der ZUG-Geschäftsführung und dem Beschwerdemechanismus zu dem Abhilfe-Plan erreicht werden kann, kann der Beschwerdemechanismus das Aufsichtsgremium um weitere Orientierung bitten.
- p. Das BMU entscheidet über den Abhilfeplan und beauftragt die ZUG-Geschäftsführung, den Abhilfe-Plan zu implementieren, sofern dies in ihrer direkten Kontrolle liegt, und dafür zu sorgen, dass die Durchführungsorganisationen oder deren Partnerorganisationen die Abhilfe-Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich implementieren. Bei Verstößen gegen das Haushaltsrecht wird durch Übergabe an den Bereich Fördermittelmanagement der ZUG das übliche Verwaltungsverfahren eingeleitet.
- q. Der Beschwerdemechanismus wird die Umsetzung der Abhilfe-Maßnahmen überwachen und an das Aufsichtsgremium berichten, falls der Abhilfe-Plan oder Teile

davon, nicht implementiert werden bzw. nicht implementiert werden können und ob die Umsetzung der Abhilfe-Maßnahmen dazu geführt hat, dass das Projekt wieder in Einklang mit IKI Safeguards und Haushalts- und Zuwendungsrecht steht und Abhilfe gewährt wurde.

- r. Der Abhilfe-Plan wird 10 Tage nach Zustimmung durch das Panel auf der Beschwerdemechanismus-Website veröffentlicht.

5 Eigene Untersuchungen

Falls der Beschwerdemechanismus

- i) von einer glaubwürdigen Quelle die Information erhält, dass ein IKI-Vorhaben sich direkt nachteilig auf eine Person, eine Gruppe von Personen oder Gemeinschaften oder die Umwelt auswirkt, oder es Hinweise auf Korruption, Betrug oder Veruntreuung von Geldern gibt; und
- ii) dieser Schaden nicht unerheblich ist;

kann er auf der Grundlage von prima facie Beweisen entscheiden, ein Verfahren nach diesem Absatz zu eröffnen.

In der Entscheidung des Beschwerdemechanismus werden die prima facie Beweise bezüglich i) und ii) mitgeteilt, auf deren Grundlage die Entscheidung getroffen wurde.

Eine solche vom Beschwerdemechanismus initiierte Untersuchung wird als berechtigte Beschwerde behandelt. Es wird entsprechend Kap. 4 verfahren.

Die Entscheidung wird innerhalb von zehn (10) Kalendertagen auf der Beschwerdemechanismus-Website veröffentlicht.

6 Beratung und Institutionelles Lernen

Basierend auf den Erkenntnissen aus seinen Fällen und seiner Arbeit oder guten internationalen Praktiken berät der Beschwerdemechanismus die ZUG und das BMU in Bezug auf systemische Aspekte wie Richtlinien und Verfahren mit dem Ziel, die Leistung und Ergebnisse der Umsetzung der IKI zu verbessern. Das Ziel dieser Rolle ist es, Erkenntnisse zu identifizieren und diese in die für die Umsetzung der IKI relevanten Einheiten zurückzuspielen, um die Leistung und die Ergebnisse der IKI zu verbessern.

Der IKI Beschwerdemechanismus wird Gute Praktiken austauschen und Hinweise geben für Unterstützung und Stärkung der Kapazitäten der Rechenschafts- und Abhilfemechanismen der DOs. Bei der Wahrnehmung dieser Rolle konzentriert sich der Beschwerdemechanismus auf die Beratung zu Richtlinien und Verfahren und nicht auf projektspezifische Beratung. Die Beratung durch den BM kann verschiedene Formen annehmen, wie z.B.:

- Direkte Kommunikation mit dem Aufsichtsgremium des IKI-Beschwerdemechanismus
- Workshops und andere Lernveranstaltungen
- Outreach-Aktivitäten
- Erstellung von Toolkits, Handbüchern oder Publikationen

7 Monitoring

Der Beschwerdemechanismus wird seine Monitoring-Funktion bei der Umsetzung folgender Entscheidungen ausfüllen:

- i) Vereinbarungen, die durch Problemlösung geschlossen werden;
- ii) Finalen Abhilfe-Plänen

Der Beschwerdemechanismus legt den Monitoring-Zeitraum fest. Monitoring dauert so lange, bis das Vorhaben wieder in Einklang mit IKI Safeguards und Haushalts- und Zuwendungsrecht steht.

Die Methoden des Monitorings können i) Konsultationen mit Beschwerdeführenden, ZUG Geschäftsführung, Durchführungsorganisationen und deren Partnerorganisationen, sowie weitere Interessensgruppen, b) Sichtung von Dokumenten, c) Expertenmeinungen, und d) Vor-Ort-Besuche beinhalten.

Der Beschwerdemechanismus wird jährliche Monitoringberichte verfassen. Es gibt für alle Parteien des jeweiligen Verfahrens die Gelegenheit zur Kommentierung des Entwurfs des Monitoringberichts innerhalb von 21 Kalendertagen. Monitoringberichte werden dem Aufsichtsgremium zur Kenntnis vorgelegt. Die Monitoringberichte werden innerhalb von 10 Kalendertagen auf der Beschwerdemechanismus-Website veröffentlicht.

Wenn das Expert_innenpanel bei seiner Monitoringtätigkeit von Entwicklungen erfährt, die die weitere Umsetzung der Abhilfemaßnahmen gefährdet oder gefährden könnte, benachrichtigt es das Aufsichtsgremium.

8 Schutz von Beschwerdeführenden

Die Beschwerdeführenden müssen bestmöglich vor Bedrohung und Vergeltungsakten geschützt werden. Daher können auch Beschwerden eingereicht werden, die Repressalien und Bedrohungen gegen Beschwerdeführende, die eine Beschwerde in Bezug auf ein IKI-Vorhaben eingereicht haben bzw. dies planen.

Die Identität der Beschwerdeführenden darf durch den Beschwerdemechanismus nur intern oder extern preisgegeben werden, wenn die Beschwerdeführenden zuvor ihre Erlaubnis für den entsprechenden Personenkreis erteilt haben. Der Beschwerdemechanismus muss die Erlaubnis hierzu bei den Beschwerdeführenden einholen, bevor er die Beschwerde anderen Parteien mitteilt.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens (i) identifiziert und überwacht der Beschwerdemechanismus potenzielle Risiken von Rachemaßnahmen; (ii) ergreift präventive Maßnahmen, um diese Risiken zu adressieren oder zu reduzieren; und (iii) erarbeitet angemessene Reaktionen, falls Vergeltungsmaßnahmen ergriffen werden.

Zum Schutz der Beschwerdeführenden trifft der Beschwerdemechanismus weitere Maßnahmen, insbesondere:

- Der Prozess wird gemeinsam mit den Beschwerdeführenden abgestimmt.
- Vertraulich übermittelte Dokumente werden von dem Beschwerdemechanismus nur mit Zustimmung der Beschwerdeführenden freigegeben.

Die betroffenen Parteien werden von der ZUG informiert, falls die Bemühung um eine zufriedenstellende Lösung bei Safeguards-bezogenen Fällen durch den Grundsatz der Vertraulichkeit erschwert wird.

9 Capacity Building, Outreach und institutionelles Lernen

Der Beschwerdemechanismus kommuniziert direkt mit internen wie externen Stakeholdern. Zu den Stakeholdern des Mechanismus gehören neben den Mitarbeitenden der ZUG und des BMU auch die Durchführungsorganisationen und deren Implementierungspartner, Auslandsvertretungen, Nichtregierungsorganisationen, Betroffenenvertreter*innen und ihre Organisationen. Dazu wird der Mechanismus ein Programm entwickeln, das unter anderem folgende Elemente beinhaltet

- Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen für Stakeholder, u.a. mit anderen Mechanismen;
- Entwicklung und Aktualisierung von Informationsmaterialien und Medien, insb. eine Webseite und ein Online-Briefkasten, der auch anonym genutzt werden kann;
- spezifische Ansprache von vulnerablen Gruppen und Bereitstellung in verschiedenen Sprachen;
- Aufarbeitung von Lernerfahrungen für institutionelles Lernen in schriftlicher, audiovisueller oder anderer Form und Durchführung von Veranstaltungen dazu.
- Monitoring der Umsetzung der Lernerfahrungen und Berichterstattung dazu
- Austausch mit anderen Mechanismen im Rahmen des Independent Accountability Mechanisms Network (IAM Network).

10 Schlussbestimmungen

- (a) Nach vorheriger Konsultation im BMU können sich weitere internationale Programme des BMU dem IKI-Beschwerdemechanismus anschließen.
- (b) Diese Policy wird 5 Jahre nach Inkraftsetzung evaluiert.

Anhang

Relevante Abkommen (Auszug)

Aarhus-Konvention über den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und sein Protokoll über die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen (2009)
Espoo-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung (1991)
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt, ICCPR) (1966)
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt, ICESCR) (1966)
Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CPED) (2006)
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (ICERD) (1965)
Klimarahmenkonvention (UNFCCC) (1992)
Konvention zu Rechten indigener Völker ILO 169 (1989)
Kyoto-Protokoll (1997)
Nagoya-Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte und gerechte Aufteilung der Vorteile aus ihrer Nutzung (2010)
OECD Empfehlung des Rates zur Integrität im öffentlichen Leben (2017)
Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit (2003)
Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) (2003)
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) (1984)
Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) (1992)
Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) (1989)
Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) (2006)
Übereinkommen von Paris (2015)
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) (1979)
UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011)